

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen  
-Jugendamt-  
im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland  
nachrichtlich  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

05.04.2011

4/42.20

Frau Hahn

Tel 0221 809-4046

Fax 0221 8284-1045

petra.hahn@lvr.de

## **Rundschreiben 42 / 736- 2011**

### **Erweiterung der Förderbedingungen der Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege zum 15. März 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Förderbedingungen der Säule 2 des Aktionsprogramms Kindertagespflege zum 15.03.2011 um einen neuen Baustein erweitert.

Dieser Baustein dient der Unterstützung von Tagespflegepersonen, die sich an einer staatlich anerkannten Fachschule berufsbegleitend zur Erzieherin/ zum Erzieher weiterbilden oder eine berufsbegleitende Weiterbildung für einen sozialpädagogischen Assistenzberuf absolvieren möchten.

Damit sollen Kindertagespflegepersonen erweiterte Beschäftigungsmöglichkeiten und längerfristige berufliche Perspektiven eröffnet werden.

Zentrale Voraussetzung für die Förderung ist eine entsprechende Ausbildungsverordnung.

Zuwendungsempfänger sind tätige Kindertagespflegepersonen, die über eine aktuelle Pfliegerlaubnis verfügen und zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens ein Kind betreuen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Schulgeld und Fahrtkosten.

Im Anhang finden Sie die Leitlinien der 2. Säule und eine Kurzinformation zur berufsbegleitenden Weiterbildung.

Alle relevanten Dokumente sind unter [www.regiestelle.eu](http://www.regiestelle.eu)>Aktionsprogramm>Kindertagespflege>Säule2 abzurufen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen die Servicestelle der Kindertagespflege zur Verfügung:

Für fachlich- inhaltliche Fragen: 030 / 25 92 37 610

Für finanztechnische Fragen und Fragen zur Antragstellung: 030 / 28 409 230

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Reinhard Elzer



## **Aktionsprogramm Kindertagespflege – Leitlinien zur Stufe 2 “Berufsbegleitende Weiterbildung von Tagespflegepersonen“ –**

### **Inhalt**

<b>1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms .....</b>	<b>3</b>
1.1 Ausgangslage des Aktionsprogramms Kindertagespflege .....	3
1.2 Ziele und Adressaten des Aktionsprogramms Kindertagespflege .....	3
1.3 Schwerpunkte der Förderung .....	4
<b>2. Rechtsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
2.1 Rechtsgrundlage .....	5
2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....	5
<b>3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung .....</b>	<b>6</b>
3.1 Zuwendungsempfänger .....	6
3.2 Zuwendungsvoraussetzungen .....	6
3.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung .....	6
<b>4. Antrags- und Bewilligungsverfahren .....</b>	<b>7</b>
4.1 Antragsverfahren .....	7

4.2 Bewilligungsverfahren .....	8
<b>5. Programmumsetzung.....</b>	<b>8</b>

## **1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms**

### 1.1 Ausgangslage des Aktionsprogramms Kindertagespflege

Bund, Länder und Gemeinden haben sich darauf verständigt, bis 2013 für bundesweit im Durchschnitt 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Die Kindertagespflege stellt sich als besonders flexible Form der Kinderbetreuung dar, die dem Wunsch der Eltern nach einer familiennahen Betreuung in besonderer Form entgegenkommt. Der Ausbau der Kindertagespflege trägt damit entscheidend zu einer gleichberechtigten Teilhabe beider Elternteile, insbesondere aber von Frauen am Arbeitsmarkt bei. Gleichzeitig kommt der Ausbau der Kindertagespflege als wichtiger Baustein frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung den Kindern zugute.

Mit dem Aktionsprogramm Kindertagespflege, das am 15. Oktober 2008 gestartet ist, sollen in enger Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen die Qualität der Kindertagespflege gesichert und verbessert, das Personalangebot für die Kindertagespflege erweitert, die Infrastruktur der Kindertagespflege ausgebaut und verbessert und die Rolle der Eltern durch Optimierung des Vermittlungsprozesses gestärkt werden. Darüber hinaus soll die Kindertagespflege mittelfristig eine anerkannte und angemessen vergütete erzieherische Erwerbstätigkeit werden.

Die Kindertagespflege bietet Menschen, die gerne mit Kindern arbeiten, ein interessantes und verantwortungsvolles Tätigkeitsfeld. Bisher ist für die Tätigkeit in der Kindertagespflege in der Regel eine Qualifizierung von maximal 160 Unterrichtseinheiten ausreichend. Damit bietet diese Tätigkeit den Kindertagespflegepersonen kaum eine dauerhafte Perspektive, denn es fehlt insbesondere die berufliche Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeit und die entsprechende Vergütungsstruktur. Die Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit der Kindertagespflege an das formale Ausbildungssystem, vor allem zu anderen pädagogischen Berufen, ist deshalb von besonderer Bedeutung und eine zentrale Zielsetzung des Aktionsprogramms Kindertagespflege.

### 1.2 Ziele und Adressaten des Aktionsprogramms Kindertagespflege

Um die Durchlässigkeit des Ausbildungssystems und die berufliche Anschlussfähigkeit für bereits tätige Kindertagespflegepersonen zu unterstützen, wird für diesen Personenkreis eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung gefördert, die zu einem staatlich anerkannten Abschluss führt.

Damit sollen den Kindertagespflegepersonen Optionen für erweiterte Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet, längerfristige berufliche Perspektiven geschaffen bzw. Sackgassen vermieden werden.

Auf diese Weise wird die Attraktivität des Berufsfeldes längerfristig auch für neu zu gewinnende Kindertagespflegepersonen und Berufswechsler erhöht.

Dieses Programm ist einer von mehreren Schritten zur Unterstützung von Tagesmüttern und Tagesvätern, die sich weiterqualifizieren möchten. Es soll ein erster Beitrag sein, der von allen politisch Verantwortlichen weiterentwickelt werden muss.

### 1.3 Schwerpunkte der Förderung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt mit der Förderung diejenigen Personen, die für sich eine berufliche Perspektive in der Bildung und Förderung von Kindern sehen.

Kindertagespflegepersonen, die über die Zugangsvoraussetzungen für Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher verfügen, erhalten die Möglichkeit einer tätigkeits-/berufsbegleitenden Ausbildung an einer Fachschule für Erzieherin bzw. Erzieher. Kindertagespflegepersonen, die über keine einschlägige Berufsausbildung bzw. nicht über die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher verfügen, erhalten die Möglichkeit, dies über den Zwischenschritt eines sozialpädagogischen Assistenzberufs zu erreichen.

Fördergegenstand ist somit die berufsbegleitende Ausbildung zum/r

- staatlich geprüften Erzieher/Erzieherin,
- Sozialassistenten/Sozialassistentin,
- Sozialpädagogischen Assistenten/Assistentin,
- Sozialhelfer/Sozialhelferin,
- Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin.

In wie weit die die berufsbegleitende Ausbildung weiterer sozialpädagogischer Assistenzberufe förderfähig ist, unterliegt der Einzelfallprüfung.

Die Ausbildung, die neben der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson durchgeführt wird, dauert je nach Qualifikation zwei oder drei Jahre.

Anträge können von tätigen Kindertagespflegepersonen gestellt werden, die über eine gültige Pflegeerlaubnis durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen und mindestens ein Kind betreuen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert aus ESF-Mitteln:

- das Schulgeld für die berufsbegleitende Ausbildung an einer Fachschule (staatliche Schulen oder anerkannte Privatschulen),
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohn- bzw. Arbeitsstätte und Ausbildungsort (Einzelfahrscheinweise).

Die Kofinanzierung der ESF-Mittel erfolgt durch die Kindertagespflegepersonen selbst. Eine Kofinanzierung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die örtlichen Agenturen für Arbeit bzw. die Träger der Grundsicherung oder andere nationale öffentliche Mittel ist ebenfalls möglich.

## **2. Rechtsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### 2.1 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006, geändert durch Verordnung (EG) 396/2009, und der Verordnung (EG) 1083/2006, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 284/2009 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 in Zusammenhang mit dem Operationellen Programm des Bundes 2007 - 2013, Prioritätenachsen C 1 und C 2, Code 69 (Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, z.B. durch Verbesserung der Qualifikationen der Beschäftigten im Kindertagespflegebereich) und geändert durch Verordnung (EG) Nr. 832/2010.

### 2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Abweichend von den in den ANBest-P genannten Zeiträumen sind der Zwischen- und Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende bzw. Auslaufen des Vorhabens bei der ESF-Regiestelle vorzulegen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ausschließlich auf Erstattungsbasis.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zu folgenden Leistungen: Sie

- übermitteln die notwendigen Daten für das ESF-Datenmonitoring,
- beteiligen sich ggf. aktiv an Erhebungen der wissenschaftlichen Programmbegleitung,
- halten die Datenschutzbestimmungen ein.

Aufgrund der ESF-Kofinanzierung finden des Weiteren die einschlägigen ESF-Bestimmungen Anwendung. Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung (EG) 1081/2006 vom 5. Juli 2006, geändert durch Verordnung (EG) 396/2009 sowie nach ergänzenden Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid.

Die Einzelheiten der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Kofinanzierungsregeln werden gesondert erläutert (siehe auch unten Ziffer 3.3).

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechende Daten (Begünstigter, Bezeichnung des Vorhabens und des Betrages der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligung) in ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis aller durch den ESF-Geförderten aufgenommen werden.

Den für die Evaluation des Aktionsprogramms Kindertagespflege beauftragten Personen ist bei Bedarf Auskunft zu erteilen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die ANBest-P soweit nicht Abweichungen in dieser Förderrichtlinie und/oder im Zuwendungsbescheid bestimmt werden. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt, ebenso Organe der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes sowie die Prüfbehörde für ESF-kofinanzierte Vorhaben und die von ihr beauftragten Stellen.

### **3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung**

#### 3.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind tätige Kindertagespflegepersonen, die

- über eine aktuelle Pflegeerlaubnis durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen und
- zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Kind betreuen.

#### 3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung aus ESF-Mitteln im Rahmen des Programms setzt eine Kofinanzierung des Vorhabens aus privaten oder anderen öffentlichen Mitteln voraus.

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die Kindertagespflegeperson über eine aktuelle Pflegeerlaubnis durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügt.

Die Kindertagespflegeperson muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Kind betreuen. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (oder ggf. Beauftragte) muss dies zum Zeitpunkt der Antragstellung schriftlich bestätigen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, sofern die Weiterbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFGB-Meisterbafög) gefördert werden kann.

#### 3.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderung endet spätestens am 31.12.2014.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für **Schulgeld** an staatlichen Fachschulen/Berufsfachschulen bzw. an anerkannten Privatschulen, das durch die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung zum/r Erzieher/Erzieherin, Sozialassistent/Sozialassistentin, Sozialhelfer/Sozialhelferin,



Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin oder Sozialpädagogischer Assistent/  
Sozialpädagogische Assistentin entsteht,<sup>1</sup>

- **Fahrtkosten** zwischen Wohn- bzw. Arbeitsstätte zum Ausbildungsort (Einzelfahrnachweise),

Im Zielgebiet 1 müssen mindestens 25 % der Gesamtausgaben und im Zielgebiet 2 mindestens 50 % der Gesamtausgaben beigesteuert werden (Kofinanzierung). Die erforderliche Kofinanzierung kann durch Eigenmittel oder öffentliche Mittel (z.B. kommunale Mittel, Landesmittel, Mittel der BA etc.) erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem Europäischen Sozialfonds oder anderen EU-Fonds entstammen.

Die Zuwendung wird ausschließlich auf Erstattungsbasis ausgezahlt.

#### **4. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

##### 4.1 Antragsverfahren

Für die Antragstellung wird eine beschreibbare Datei zur Verfügung gestellt, die über [http://www.esf-regiestelle.eu/ktp\\_berufsbegleitende\\_weiterbildung](http://www.esf-regiestelle.eu/ktp_berufsbegleitende_weiterbildung) bzw. über [www.fruehe-chancen.de](http://www.fruehe-chancen.de) abrufbar ist.

Die Anträge müssen elektronisch (als E-Mail-Anhang) an [Kindertagespflege@esf-regiestelle.eu](mailto:Kindertagespflege@esf-regiestelle.eu) gesendet werden.

Zusätzlich sind die Anträge in schriftlicher Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der

ESF-Regiestelle  
Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege  
Büro gsub mbH  
Oranienburger Straße 65  
10117 Berlin

einzureichen.

Die Anträge stehen ab dem 15.03.2011 zur Verfügung und müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der Ausbildung eingereicht werden, andernfalls kann eine Bewilligung zum geplanten Ausbildungsbeginn nicht sichergestellt werden. Rückwirkende Bewilligungen sind nicht möglich.

Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingangsstempel der ESF-Regiestelle maßgeblich.

Überall dort, wo die rechtlichen Bedingungen noch nicht gegeben sind, können sich Kindertagespflegepersonen auch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens bis zum 30.06.2013 bewerben.

---

<sup>1</sup> Maßnahmen, die zu einer Externenprüfung führen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### 4.2 Bewilligungsverfahren

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die ESF-Regiestelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel des ESF. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde nach, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung.

Vor der Bewilligung der Zuwendung darf nicht mit der Ausbildung begonnen werden,

Der Bewilligungszeitraum ergibt sich in der Regel aus der Dauer der Ausbildung, endet jedoch spätestens am 31.12.2014.

### **5. Programmumsetzung**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steuert das Aktionsprogramm Kindertagespflege. Das Bundesministerium hat die ESF-Regiestelle mit der Koordinierung und fördertechnischen Umsetzung des Programms beauftragt und wird eine wissenschaftliche Begleitung des Programms beauftragen.

Der Kontakt zur Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege der ESF-Regiestelle kann aufgenommen werden über:

- das Kontaktformular auf der Internetseite [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu) oder
- eine direkte E-Mail an [Kindertagespflege@esf-regiestelle.eu](mailto:Kindertagespflege@esf-regiestelle.eu)

Dort können Auskünfte zu Fragen der Förderung eingeholt werden. Auf der Internetseite der ESF-Regiestelle finden sich alle weiterführenden Informationen, Richtlinien, Merkblätter und Nebenbestimmungen.

\*\*\*

Stand: 16.03.2011

## Weiterbildung für Tagesmütter und Tagesväter im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege

### Was wird gefördert?

#### Die **berufsbegleitende Ausbildung an staatlich anerkannten Fachschulen/Berufsfachschulen**

zum/zur

- staatlich geprüften Erzieher/Erzieherin,
- Sozialassistenten/Sozialassistentin,
- Sozialpädagogischen Assistenten/Assistentin,
- Sozialhelfer/Sozialhelferin oder
- Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin.

Voraussetzung ist eine entsprechende **Ausbildungsverordnung**, die eine berufsbegleitende Ausbildung/Weiterbildung in Ihrem Bundesland vorsieht.<sup>1</sup>

### An wen richtet sich die Förderung?

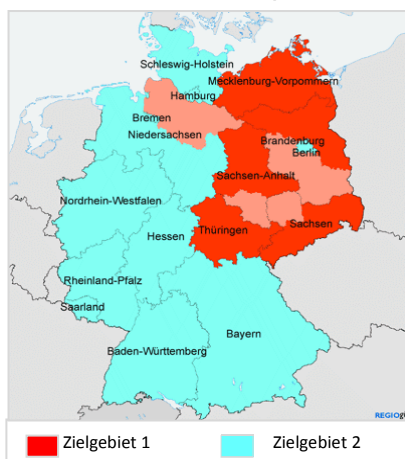
Gefördert werden Tagesmütter und -väter, die eine aktuelle Pflegeerlaubnis haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Kind betreuen.

### Wofür bekomme ich einen Zuschuss?

Antragstellerinnen und Antragsteller können in der Regel Zuschüsse erhalten für das ggf. zu zahlende Schulgeld/Ausbildungsgebühren und ggf. entstehende Fahrkosten.

### Wie hoch ist die Förderung?

Sie erhalten einen Zuschuss zu den **tatsächlich entstandenen Kosten**. Da die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgt, ist die Höhe der Förderung abhängig von der Region, in der Sie als Kindertagespflegeperson tätig sind:



Im sog. Zielgebiet 1 erhalten Sie einen Zuschuss in Höhe von max. 75 % der entstandenen Kosten. Siehe Punkt 7 (Einnahmen).

Im sog. Zielgebiet 2 erhalten Sie einen Zuschuss in Höhe von max. 50 % der entstandenen Kosten. Siehe Punkt 7 (Einnahmen).

Möglichkeiten der weiteren Förderung der nicht gedeckten Kosten (sog. Kofinanzierung) bietet ggf. Ihre örtliche Agentur für Arbeit bzw. Ihr Jugendamt. Wir empfehlen Ihnen die Kontaktaufnahme.

<sup>1</sup> Informationen bieten die Kultusministerien der Länder. Einen Überblick über die Länderregelungen bei der Erzieher/-innen-Ausbildung bietet die Internetseite <http://www.erzieherin-online.de/beruf/ausbildung/index.php>

## Welche Nachweise muss ich erbringen?

Sie müssen nachweisen,

- ... dass Sie als Tagespflegeperson zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Kind betreuen.  
→ Als Nachweise reichen Sie bitte die Bestätigung Ihres Jugendamtes sowie eine Kopie Ihrer Pflegeerlaubnis ein.
- ... wie hoch die Schulkosten/Ausbildungsgebühren sind.  
→ Die Schulkosten weisen Sie durch den Ausbildungsvertrag und einen Zahlungsnachweis nach.
- ... in welcher Höhe Ihnen Fahrtkosten entstanden sind.  
→ Fahrtkosten können Sie durch Einzelfahrkarten nachweisen.
- ... dass die restlichen Kosten von Ihnen selbst oder durch Dritte (z.B. Ihre zuständige Agentur für Arbeit) übernommen werden.

Auf der Website [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu) stehen Ihnen Formular-Vordrucke zum Herunterladen und Ausdrucken zur Verfügung.

## Wie stelle ich einen Antrag?

Anträge müssen spätestens **acht Wochen vor Beginn der Ausbildung** eingereicht werden. Eine Ausnahme gilt für Bundesländer, bei denen die Ausbildung schon im April 2011 beginnt. Hier müssen Anträge spätestens bis zum 25.03.2011 gestellt werden.

Ihren Antrag schicken Sie bitte:

1. per E-Mail an [kindertagespflege@esf-regiestelle.eu](mailto:kindertagespflege@esf-regiestelle.eu) **und**
2. per Post ausgedruckt und unterschieden an  
ESF-Regiestelle  
Servicestelle Aktionsprogramm Kindertagespflege  
Büro gsub mbH  
Oranienburger Straße 65  
10117 Berlin.

Die Antragsformulare stehen ab dem 15.03.2011 unter [http://www.esf-regiestelle.eu/ktp\\_berufsbegleitende\\_weiterbildung](http://www.esf-regiestelle.eu/ktp_berufsbegleitende_weiterbildung) zur Verfügung.

## Wie lange läuft das Förderprogramm?

Das Förderprogramm startet im April 2011 und endet im Dezember 2014.

## Wo finde ich weitere Informationen und Beratung?

Weitere Informationen finden Sie unter [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu) sowie unter [www.fruehe-chancen.de](http://www.fruehe-chancen.de).

Dieses Programm ist einer von mehreren Schritten zur Unterstützung von Tagesmüttern und Tagesvätern, die sich weiterqualifizieren möchten. Es soll ein erster Beitrag sein, der von allen politisch Verantwortlichen weiterentwickelt werden muss.

Für die **Beratung** stehen wir Ihnen auch per E-Mail und Telefon zur Verfügung.

E-Mail: [kindertagespflege@esf-regiestelle.eu](mailto:kindertagespflege@esf-regiestelle.eu)

Telefon: 030 – 284 09 230